

## **Zusammenfassung zu den Rechten von Anlegern**

Es handelt sich hier um eine kurze Zusammenfassung der Rechte der Anleger, die regelmäßig aktualisiert wird, deren Vollständigkeit und Tagesaktualität allerdings nicht gewährleistet werden kann. Anleger sollten im Zusammenhang mit der Geltendmachung ihrer Rechte professionelle anwaltliche Unterstützung einholen.

### **I. Außergerichtliche Streitbelegungsverfahren:**

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anrufen. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten lauten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Referat ZR 3  
Graurheindorfer Straße 108  
D-53117 Bonn  
E-Mail: [schlichtungsstelle@bafin.de](mailto:schlichtungsstelle@bafin.de)  
[www.bafin.de/schlichtungsstelle](http://www.bafin.de/schlichtungsstelle)

2. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank,  
Postfach 11 12 32  
60047 Frankfurt,  
Tel.: 069/2388-1907 oder -1906,  
Fax: 069/2388-1919,  
E-Mail: [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de)

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbelegungsplattform der EU wenden ([www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)). Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzielen handeln. Die Kontaktadresse der Gesellschaft ist [info@lyxor.de](mailto:info@lyxor.de). Die Plattform ist selbst keine Streitbelegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

### **II. Klageverfahren:**

#### **1. Musterfeststellungsklage gemäß §606 der Zivilprozessordnung.**

Sofern die Feststellung von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele) zwischen einer Gruppe von Verbrauchern und einem Unternehmen begehrt wird, kann eine Musterfeststellungsklage durch eine qualifizierte Einrichtung erhoben werden.

Es handelt sich um eine zivilrechtliche Verbandsklage. Eine Liste der klageberechtigten Verbraucherverbände führt das Bundesamt für Justiz.

Es ist glaubhaft zu machen, dass von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen. Betroffene Verbraucher tragen sich bei Zulassung der Klage dann ohne finanziellen Aufwand namentlich in ein Klageregister ein, das vom Bundesamt für Justiz eingerichtet wird. Zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage müssen mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben.

Um Schadensersatz in einer bestimmten Höhe durchzusetzen, müssen die einzelnen Verbraucher allerdings nach positiver Feststellung eines Sachverhaltes, der den Verbraucher zur Zahlung von Schadensersatz berechtigt, individuell Schadensersatzklage erheben, falls es nach der Feststellung nicht zu einem Vergleich kommt.

## **2. Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG)**

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ermöglicht eine „Zusammenfassung“ von Parallelverfahren und deren einheitliche Entscheidung in einem Musterverfahren.

Das KapMuG ist in der Regel in Schadensersatzprozessen wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen anwendbar. Auch wenn solche Informationen verwendet werden oder eine gebotene Aufklärung hierüber unterlassen wird, kann ein Verfahren nach dem KapMuG eingeleitet werden.

Der Antragsteller muss darlegen, dass der Entscheidung im Musterverfahren Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten zukommen kann. Die Musterverfahrensanträge macht das Prozessgericht im Klageregister des elektronischen Bundesanzeigers bekannt ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)). Mit der Bekanntmachung des Musterverfahrensanspruchs im Klageregister wird das Verfahren des Antragstellers unterbrochen.

Liegen mindestens zehn gleichgerichtete Anträge innerhalb von sechs Monaten vor, erlässt das Gericht einen Vorlagebeschluss. Alle anhängigen Klageverfahren, deren Entscheidung von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt, werden sodann vom Ausgangsgericht ausgesetzt.

Erst ab der Bekanntmachung des Musterklägers im Klageregister des elektronischen Bundesanzeigers ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) können Personen, die wegen desselben Anspruchs noch keine Klage erhoben haben, ihren Anspruch schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht anmelden. Durch die Anmeldung kann die Verjährung der Ansprüche des Anmelders bis zum Abschluss des Musterverfahrens gehemmt werden, ohne dass dieser eine eigene Klage erheben muss.

Das Oberlandesgericht entscheidet über die vorgelegten Tatsachen- und Rechtsfragen durch Musterentscheid in einem Zwischenverfahren. Nach Rechtskraft des Musterentscheids geht das Verfahren bei den Ausgangsgerichten weiter. Die Feststellungen des rechtskräftigen Musterentscheids binden die Prozessgerichte in allen ausgesetzten Verfahren. Die Bindung umfasst die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen und wirkt grundsätzlich für und gegen alle Beteiligte des Musterverfahrens.

## **III. Widerruf des Vertriebs**

Die Anleger von Investmentfonds, die in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb angezeigt wurden, sollten beachten, dass der Vertrieb im Geltungsbereich dieses Gesetzes widerrufen werden kann.

In diesem Fall wird dem Anleger ein Angebot zur Rücknahme – ohne Kosten oder Abzüge – sämtlicher Anteile gemacht.